

867. Baulinien. Mit Eingabe vom 24. Februar 1919 ersucht der Bauvorstand I namens des Stadtrates Zürich im Sinne von § 15 des Baugesetzes um Genehmigung der Abänderung der östlichen Baulinie der Seefeldstraße zwischen den im Quartierplan Nr. 104 projektierten Quartierstraßen.

Die Vorlage wurde am 7. Dezember 1918 vom Großen Stadtrat festgesetzt und am 7. und 11. Februar 1919 im städtischen und kantonalen Amtsblatt ausgeschrieben. Laut beigelegtem Zeugnis der Bezirksratskanzlei vom 20. Februar 1919 sind keine Rekurse eingegangen.

Die Baudirektion berichtet:

A. Mit Beschluß vom 14. Mai 1914 hat der Regierungsrat den Baulinienabstand der Seefeldstraße zwischen der projektierten verlängerten Klausstraße bis zur zweiten Querstraße im Quartierplan Nr. 104 durch Zurückverlegung der östlichen Baulinie von der seeseitigen auf 40 m festgesetzt. Der Stadtrat Zürich beabsichtigte, eine öffentliche Anlage auszuführen mit einer Zufahrtsstraße samt einseitigem Trottoir längs der zurückgelegten Baulinie. Der Regierungsrat hatte im Rekursverfahren die Stadt zur Ausführung der Straße verpflichtet, sobald auch nur ein Gebäude an der zurückgelegten Baulinie errichtet würde (Rekursentscheid Nr. 545 vom 5. März 1914, Ziffer 10).

B. Nach der Genehmigung der Pläne für eine Baute an der zurückgelegten Baulinie durch die städtischen Behörden, stellten Ende 1916 die Erben Bodmer-Trümpler beim Stadtrat Zürich das Begehren, um Ausführung der erwähnten Zufahrtsstraße.

Der Weisung des Stadtrates Zürich vom 17. Juli 1918 ist zu entnehmen:

„Gegenüber dem Projekte der Bauverwaltung I, das für die Zufahrtsstraße eine 5 m breite Fahrbahn und ein einseitiges Trottoir von 2 m Breite und für die öffentliche Anlage eine Breite von 12 m vorsah, verlangten die Erben Bodmer vor allem eine Verbreiterung der Fahrbahn der Zufahrtsstraße auf 6 m und des Trottoirs auf mindestens 3 m. Bei einem Baulinienabstand von 40 m wäre damit entweder eine genügende Verbreiterung der Seefeldstraße verunmöglicht, oder die Anlage derart verschmälert worden, daß sie an sich und in ihrer städtebaulichen Wirkung unbefriedigend gewesen wäre und die Aufwendungen zum vornherein nicht gerechtfertigt hätte. Bei weiterer Zurücklegung der östlichen Baulinie auf einen Abstand von 41 m hätten sich die Ausführung der Zufahrtsstraße, die Verbreiterung der Seefeldstraße auf eine Fahrbahn von 8,5 m und beidseitige Trottoire von je 3 m und die Erstellung der Anlage nach dem generellen Kostenvoranschlage des Tiefbauamtes vom Februar 1918 mit dem Landerwerb gemäß der Schätzung der städtischen Schätzungskommission nach Abzug der Mehrwertsbeiträge auf rund Fr. 287,000 gestellt. Wäre die Landabtretungsforderung der Erben Bodmer im Schätzungsverfahren geschützt worden, so hätte mit Bruttoausgaben von rund Fr. 360,000 und Reinausgaben von etwa Fr. 340,000 gerechnet werden müssen. Mit Rücksicht auf die seit der Aufstellung des Voranschlages eingetretenen starken Material- und Lohnsteigerungen hätten sich die Ausgaben in beiden Fällen noch beträchtlich erhöht.

Angesichts dieser außerordentlichen Kosten sah sich der Stadtrat Zürich veranlaßt, auf die Prüfung des Vorschlages einzutreten, es sei die Zurücklegung der östlichen Baulinie auf 40 m in Wiedererwägung zu ziehen und auf die Ausführung der Anlage zu verzichten, die östliche Baulinie der Seefeldstraße zwischen der verlängerten Klausstraße und der zweiten Querstraße im Quartierplan Nr. 104 indessen in einem Abstand von 25 m von der gegenüberliegenden Baulinie neu festzusetzen. Die Erben Bodmer erklärten für diesen Fall mit ihren Bauten noch um 2 m hinter die neue Baulinie zurückzugehen, ohne eine besondere Entschädigung zu verlangen. Bei Durchführung der Verbreiterung der Seefeldstraße, deren Zeitpunkt die städtischen Behörden nach eigenem Ermessen bestimmen können, hätte die Stadt den dannzumaligen, im Expropriationswege festzustellenden Landpreis zu bezahlen. Für eine solche Verbreiterung ergäben sich nach dem generellen Kostenvoranschlage vom Februar 1918 Reinausgaben von rund Fr. 100,000.

Der Stadtrat Zürich schlägt nunmehr vor, den Baulinienabstand längs dem Grundstücke der Erben Bodmer auf 25 m festzusetzen. Die neue östliche Baulinie liegt 7 m hinter der Eigentumsgrenze, ihre Fortsetzung stadteinwärts liegt 1,5 m, diejenige stadtauswärts 7 m weiter vorn. Diese Versetzung der Baulinie ermöglicht, bei einer Verbreiterung der Seefeld-

straße ein so breites Trottoir anzulegen, daß darin eine einreihige Baumallee gepflanzt werden kann.“

C. Es ist bedauerlich, daß die Stadt Zürich wegen der großen Kosten der Zufahrtsstraße und des Landerwerbes auf die vom städtebaulichen und hygienischen Standpunkt zu begrüßende Erhaltung und Vermehrung der unbebauten Grundflächen verzichten muß. Die der Stadt entstehende Ausgabe würde allerdings in einem starken Maße die Stadt belasten; es müßte fraglich erscheinen, ob der Öffentlichkeit durch die kleine Anlage ein entsprechender Gegenwert zukäme im gegenwärtigen Moment. Da die Eigentümer bauen wollen, kann die Ausführung nicht verschoben werden auf einen Zeitpunkt, der für die Stadt günstiger wäre. Aus diesem Grunde kann die Verschiebung der Baulinie genehmigt werden.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die östliche Baulinie der Seefeldstraße zwischen der verlängerten Klausstraße und der zweiten Querstraße im Quartierplan Nr. 104 wird abgeändert und nach der Vorlage des Stadtrates Zürich vom 17. Juli 1918 mit einem Abstände von 25 m neu festgesetzt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rückschluß eines genehmigten Planexemplares und an die Baudirektion mit den Akten.